

# Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens

**Angaben zum Antragsteller** (Bitte beachten Sie die Hinweise zu diesem Antragsformblatt.)

1. Name	4. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
2. Vorname(n)	5. Mein personengebundenes Rufzeichen ist
3. Hauptwohnsitz in Deutschland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	6. Vorwahl und Rufnummer (Angabe freiwillig)
	7. E-Mail (Angabe freiwillig)

**Angaben zu den gesetzlichen Vertretern des Antragstellers** (erforderlich zu jedem gesetzlichen Vertreter)

Name, Vorname(n)	Name, Vorname(n)
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

Ich beantrage hiermit die Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens der  Klasse A  Klasse E

Rufzeichenwünsche: .....

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Angaben zum Antragsteller zu obiger Nr. 3 in der Rufzeichenliste **nicht** einverstanden.

Die Unterzeichner versichern hiermit, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, und dass sie die Hinweise zu diesem Antrag zur Kenntnis genommen haben. Die gesetzlichen Vertreter erklären hiermit ihr Einverständnis zur Stellung dieses Antrags und zur Durchführung des Ausbildungsfunkbetriebs durch den Antragsteller.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers und Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

## Hinweise zum Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens

Füllen Sie den Antrag in Blockbuchstaben vollständig und leserlich aus. Schriftliche Nachfragen zu einem unvollständig und/oder falsch ausgefüllten Antrag verzögern die Bearbeitung. Bitte geben Sie deshalb eine Telefonnummer für Rückfragen an, unter der Sie tagsüber erreichbar sind. Das in Nr. 5 des Antrags genannte personengebundene Rufzeichen ist das in Ihrer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst eingetragene Rufzeichen. Antragsteller, die gesetzliche Vertreter haben, wie z.B. Minderjährige, müssen Angaben zu ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern / Betreuer) machen. Der Antrag ist vom Antragsteller und den gesetzlichen Vertretern mit Sorgerecht oder entsprechender Bestellung zu komplettieren und zu unterschreiben.

Rufzeichenwünsche können im Antrag angegeben werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Für Klasse-A-Ausbildungsrufzeichen ist die Rufzeichenreihe DN1AA – DN6ZZZ und für Klasse-E-Ausbildungsrufzeichen ist die Rufzeichenreihe DN7AA – DN8ZZZ vorgesehen.

Dem Geltungsbereich des Amateurfunkgesetzes entsprechend werden Ausbildungsrufzeichen nur Inhabern einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit Wohnsitz in Deutschland zugeteilt. Zugeteilte Rufzeichen werden in Verbindung mit dem Namen und Vornamen des Inhabers gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 der Amateurfunkverordnung (AFuV) immer in der Rufzeichenliste veröffentlicht.

Für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens werden einmalige Gebühren nach Anlage 2 der Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 15.02.2005 erhoben. Siehe den nachfolgenden Auszug aus der Anlage 2 der AFuV:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3	a) Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens nach § 12 Abs. 1	70
6	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung von Anträgen auf die in den Nummern 1 bis 3 und 5 genannten Amtshandlungen; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat.	Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr.

Bitte senden Sie Ihren entsprechend ausgefüllten Antrag mit den erforderlichen Anlagen an die

**Bundesnetzagentur Dortmund, Alter Hellweg 56, 44379 Dortmund**

E-Mail: [Dort10-Postfach@BNetzA.de](mailto:Dort10-Postfach@BNetzA.de) - Fax: 0231 99 55 – 180

Rufnummer für telefonische Rückfragen: 0231 99 55 – 260

Weitere Informationen zum Amateurfunkdienst und zu dessen Regelungen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur über <http://www.bundesnetzagentur.de/amateurfunk>.

## I. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben, die sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) ergeben, ist die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

vertreten durch ihren Präsidenten.

Tel.: +49 (0)228 14-0

E-Mail: [Poststelle@bnetza.de](mailto:Poststelle@bnetza.de)

## II. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

E-Mail: [bDSB@Bundesnetzagentur.de](mailto:bDSB@Bundesnetzagentur.de)

Fax: +49 (0) 228 14-6414

## III. Datenverarbeitung

### 1. Präambel

Nachfolgend möchte Sie die Bundesnetzagentur (BNetzA) über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte informieren. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die BNetzA steht immer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben.

### 2. Rechtsgrundlagen, Zwecke, der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Zwecke für die Verarbeitung Ihrer Daten bei der BNetzA ergeben sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben, die sich aus AFuG und AFuV ergeben, sind gemäß § 10 Abs. 1 AFuG der BNetzA übertragen und werden von der BNetzA gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e und f DSGVO wahrgenommen.

### 3. Veröffentlichung, Datenweitergabe und Widerspruchsrecht

Die BNetzA ist gesetzlich verpflichtet bestimmte Angaben zu veröffentlichen und weiterzugeben. Gemäß § 6 Nr. 2 AFuG in Verbindung mit § 15 AFuV erstellt und veröffentlicht die BNetzA ein Verzeichnis der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber im Internet als Rufzeichenliste und Rufzeichenabfrage. Dabei werden in Verbindung mit der im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) veröffentlichten Mitteilung Nr. 90/2005 in der Rufzeichenliste die folgenden Daten veröffentlicht:

1. zugeteiltes Rufzeichen, Klasse, Funkstellenart<sup>1</sup> sowie Familienname und Vorname,
2. Anschrift des Rufzeicheninhabers,
- 3a. bei Zuteilungen gemäß § 13 AFuV das personengebundene Rufzeichen des Inhabers und der Standort der Amateurfunkstelle gemäß § 13 AFuV,
- 3b. gegebenenfalls der von Nr. 2 abweichende Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle bei Zuteilungen von personengebundenen Rufzeichen (gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 AFuG), Ausbildungsrufzeichen, Klubstationsrufzeichen oder Rufzeichen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien.

Der Eintragung in das Verzeichnis der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber kann gemäß § 15 Abs. 3 AFuV widersprochen werden. Der Widerspruch kann sich ausschließlich gegen die Veröffentlichung der Angaben nach Nr. 2 oder Nr. 3b richten und ist einzureichen bei der

Bundesnetzagentur Dortmund,  
Alter Hellweg 56,  
44379 Dortmund.

Die zu veröffentlichenden Daten werden monatlich an den aktuellen Stand angepasst. Hinsichtlich der Dauer der Speicherung und Verwendung der bereits von der BNetzA veröffentlichten Daten durch Dritte, bestehen nach

---

<sup>1</sup> Die Funkstellenart ist der Verwendungszweck des Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 1 AFuV und Amtsblatt-Vfg Nr. 12/2005 geändert durch Vfg Nr. 33/2005 der Reg TP.

der Veröffentlichung der Daten seitens der BNetzA keine Schutz- bzw. Eingriffsmöglichkeiten mehr. Vorbehalte und Garantien im Sinne des Artikels 46 der DSGVO sind in diesem Zusammenhang nicht möglich. Sofern Sie hinsichtlich der Veröffentlichung Ihrer Daten Bedenken haben, wird Ihnen hiermit empfohlen, gemäß § 15 Abs. 3 AFuV Widerspruch einzulegen.

#### **4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die Ihre Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden**

Die gemäß Punkt 3 zu veröffentlichenden Daten müssen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und können deshalb im Grunde von jedermann im In- und Ausland genutzt werden.

#### **5. Dauer der Speicherung Ihrer Daten**

Ihre in diesem Rahmen erhobenen Daten werden bei der BNetzA 10 Jahre länger gespeichert, als Sie Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst sind. Prüfungsniederschriften und Widerrufe werden 30 Jahre lang gespeichert. Die BNetzA muss in der Lage sein, die Historie der Rufzeichen, Zulassungen und Rufzeichenzuteilungen nachvollziehen zu können.

#### **6. Zahlungsüberwachung**

Alle abgabenrelevanten Informationen werden zum Zweck der Zahlungsüberwachung und Vereinnahmung an die Bundeskasse Trier weitergeleitet.

### **IV. Ihre Rechte als von der Verarbeitung betroffene Person**

Ihnen stehen wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten insbesondere folgende gesetzliche Rechte zu:

#### **1. Recht auf Auskunft**

Hinsichtlich der von Ihnen durch die BNetzA verarbeiteten personenbezogenen Daten haben Sie gemäß Art. 15 DSGVO das Recht auf kostenfreie Auskunft. Dabei gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

#### **2. Recht auf Berichtigung**

Gemäß Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie gegebenenfalls das Recht auf Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten unvollständigen Daten.

#### **3. Recht auf Löschung**

Gemäß Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 DSGVO vorliegen. Dieses Recht besteht aber gemäß Abs. 3 zum Beispiel dann nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

#### **4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorläufig zu verhindern, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 vorliegen, z.B. solange eine Prüfung entgegenstehender Rechte des Betroffenen noch andauert.

#### **5. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**

Gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie - unbeschadet anderer Rechtsbehelfe - das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt. Für die BNetzA ist als Aufsichtsbehörde zuständig:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstr. 30  
53117 Bonn.